

Gemeinsame Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte

Hannover, 17. März 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte

Folgende Änderungen halten wir (Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. und der Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.) im Sinne des Klima- und Mieterschutzes für dringend erforderlich:

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Die aktuellen Definitionen könnten auch so interpretiert werden, dass auch kleinere dezentrale Versorgungskonzepte mit Kundenanlagen als Fernwärmeversorgung eingestuft werden. Die zusätzlichen Kosten und der erhöhte Verwaltungsaufwand für diese mieter- und klimafreundlichen Kleinstprojekte würden die Umsetzung erheblich erschweren bzw. sogar verhindern. Es sollte daher Ausnahmen für dezentrale Lösungen mit Kundenanlagen geben.

Bei beiden Definitionen bleibt zudem unklar, wann eine Verteilung „über ein Netz“ vorliegt. Um kleine dezentrale Anlagen auszunehmen, sollte hier eine leicht abgrenzbare Größe, z.B. die Anlagengröße gewählt werden. Ansatzpunkt bietet die EED mit der dort genannten Anlagengröße von 20MW.

Zu § 4 und 5:

Abrechnungen und Verbrauchsinformationen sollten den Kunden ausschließlich in elektronischer Form zugestellt werden. Abrechnungen in papierform führen zu einer erheblichen Umweltbelastung und sind in der zunehmend digitalisierten Welt nicht mehr zeitgemäß. Wenn überhaupt sollte maximal noch die Jahresabrechnung postalisch erfolgen.

In beiden Paragraphen werden außerdem unterschiedliche Begriffe verwendet (Abrechnung und Rechnung). Hierzu sollte eine Klarstellung bzw. Definition erfolgen. Sollte mit Abrechnung wirklich auch die Rechnung gemeint sein, so entstehen die Anforderungen aus § 5 auch für die in § 4 (4) zu übermittelnden Abrechnungsinformationen. Dies ist nicht praktikabel, weil monatlich keine aktuellen Preise zur Verfügung gestellt werden können, da die Indizes der Preisgleitung erst deutlich später, d.h. nachschüssig veröffentlicht werden. Gleiches gilt auch für erhobene Steuern, Abgaben und Zollltarife, die Rechnungen der Vorversorger sind oftmals Abschlagsrechnungen. Auch bei spitzen Abrechnungen gehen diese frühestens im nachfolgenden Monat beim Lieferanten ein. Hier sollte klar definiert werden, dass § 5 für Informationspflichten gilt und das Wort Abrechnung sollte durch das Wort Informationen ersetzt werden.

Daraus folgt, dass die Anforderungen aus § 5 nur für Rechnungen gelten. Diese liegen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung den Lieferanten auch vor und die geforderten Daten können ggf. angegeben werden. In § 4 sollte es nur um Informationen für den Kunden gehen. Eine klare Abgrenzung und Definition müssen erfolgen.

Zu § 5 Abs. 1:

Die EED ermöglicht, die Angaben zu Brennstoffmix, Treibhausgasemissionen, Steuern, Abgaben und Zolltarifen auf Lieferungen aus Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von über 20 MW zu beschränken. Dieser Spielraum wird hier nicht vollständig ausgenutzt. Die verbleibenden Anforderungen sind bei kleineren dezentralen Lösungen entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar.

Ziffer 6 ist für kleinere dezentrale Lösungen nicht umsetzbar, da es i.d.R. keine „normierten oder durch Vergleichstest ermittelten Durchschnittskunden“ gibt.

Wir schlagen daher vor, dies ebenfalls erst ab einer Anlagengröße von über 20 MW zu verlangen, oder kleinere dezentrale Lösungen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Auch hier sollte es eine Ausnahme für kleinere dezentrale Lösungen geben. Veröffentlichungen nach § 5 Abs. 2 im Internet kommen wegen der Individualität der Lösungen unter Berücksichtigung von Datenschutz der Kunden und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versorgers nicht in Betracht. Eine Veröffentlichung fortlaufend in Rechnungen bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Aufwand; Im Anwendungsbereich der Wärmelieferverordnung erhält der Kunde die Informationen zur Effizienz bereits mit Vertragsschluss. Beim Neubau gibt es Planungsvorgaben durch das Gebäudeenergiegesetz (z.B. zum Primärenergiefaktor).

§ 5 (2) fordert vom Lieferanten Informationen zur Gesamtenergieeffizienz, welche nicht klar definiert ist. Sollte hier das Verhältnis von Endenergie (z.B. Erdgas im Heizhaus, Kraftwerk etc.) zu Nutzenergie (an der Übergabestelle den Kunden gelieferte Wärme) gemeint sein, so ist dies zumindest fraglich, da oftmals weitere Prozesse und/oder Energieformen damit verbunden sind (Dampf, Absorptionskälte, KWK mit Stromproduktion, Stromaufwand für Transport der Medien, ungemessene Eigenbedarfe etc.)

Außerdem müssen gem. § 5 Abs. 2 des Artikel 1 des Entwurfs der Heizkosten VO bzw. § 3 des Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte künftig für Submetering installierte Zähler und Heizkostenverteiler bzw. im Falle der Fernwärme und -kälte Messeinrichtungen fernablesbar sein. Damit werden die Vorgaben des Artikel 9s Abs. 1 der EED umgesetzt. Die Richtlinie selbst definiert nicht den Begriff Fernablesbarkeit, sondern

ermöglicht dies den Mitgliedstaaten. Verlangt wird lediglich, dass das Aufsuchen der Nutzungseinheit nicht mehr erforderlich ist.

Im vorliegenden Entwurf werden auch sog. walk-by Lösungen akzeptiert, bei denen das Gebäude aber noch aufgesucht werden muss bzw. eine Hinfahrt noch erforderlich ist. Damit werden nicht die bereits bestehenden innovativen Lösungen der Digitalisierung genutzt. Denn auf den Markt haben sich bereits funkfernauslesbare Lösungen (automatisierte) etabliert, die ein Aufsuchen des Gebäudes verhindern. Nicht nur wird dadurch die Digitalisierung weiter vorangebracht, sondern es wird auch die wirtschaftlichste Lösung gewählt. Denn ab 1.1.2022 sollen die Verbrauchsinformationen monatlich erfolgen.

Als fernablesbar sollte daher eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung definiert werden, wenn sie eine automatisierte Ablesung per Fernzugriff ermöglicht.

Regelung zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Wir schlagen außerdem vor, dass in die Verordnung eine Regelung aufgenommen wird, nach der es eine Ausnahme der Verpflichtungen bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gibt. Nach unserer Einschätzung, steht zur befürchten, dass in kleineren dezentralen Versorgungsverhältnissen sonst mit unverhältnismäßig hohen Abrechnungskosten zu rechnen sein wird, die auch durch etwaige zusätzliche Effizienzverbesserungen nicht amortisiert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Aspekte beim weiteren Verfahren. Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne für weiterführende Gespräche und/oder Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Dworschak
Geschäftsführer

vedec - Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.
Lister Meile 27; 30161 Hannover
Tel.: +49 511 36590-0; Fax: +49 511 36590-19
E-Mail: info@vedec.org
www.vedec.org



Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0; Fax: +49 30 2701 9281-99
info@bkwk.de
www.bkwk.de

vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Ziel des Verbands, der 1990 in Hannover gegründet wurde, ist die Förderung von Energiedienstleistungen für einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz. Der vedec berät nicht nur Contractoren, sondern auch Kunden und Mieter, bei Fragen rund um das Thema Contracting. Zur Verbreitung und Durchsetzung dezentraler Energiedienstleistungen in Politik und Öffentlichkeit unterstützt der vedec Interessenten mit Praxishilfen und Schulungen und engagiert sich, damit die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.